

Satzung des Angelsportvereins „Früh Auf“ 1970 e.V. Klein-Gerau

§ 1 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen ASV „Früh Auf“ 1970 e.V. Klein-Gerau.
Er ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist:

Die Förderung des Angelns, besonders des Jugendangelns, im Hinblick auf die Gesunderhaltung und Erholung der Vereinsmitglieder, sowie zum Ausgleich von einseitigen beruflichen und schulischen Belastungen.

Die Förderung der Natur-, Landschafts- und Gewässerpflege, sowie des Natur- und Artenschutzes.

Zur Erreichung dieses Zwecks unterhält, besetzt und pflegt der Verein Vereinsgewässer. Für diese Gewässer gelten besondere Bestimmungen, die vom Vorstand in einer Gewässerordnung festgelegt werden.

§ 3 Vereinsziele

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung des Hess. Ministeriums der Finanzen. Im Sinne des § 21 BGB ist er ein Idealverein.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen der DRK Ortsgruppe Klein-Gerau zu verwenden.

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich,

- wenn mindestens 25 % der Mitglieder dies beantragen und die Mitgliederversammlung dies mit $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschließt.
- die Zahl der Mitglieder unter 7 herabsinkt.

§ 6 Vereinssitz

Der Sitz des Vereins ist 64572 Büttelborn/Klein-Gerau

§ 7 Vereinsvorstand

1) der Vorstand besteht aus:

- erster Vorsitzender
- zweiter Vorsitzender

- erster Rechner
- zweiter Rechner

- erster Schriftführer
- zweiter Schriftführer

- erster Sport- und Gewässerwart
- zweiter Sport- und Gewässerwart

- erster Jugendwart
- zweiter Jugendwart

- erster Gerätewart
- zweiter Gerätewart

2) Geschäftsführender Vorstand

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus folgenden Personen:

- erster Vorsitzender
- zweiter Vorsitzender
- erster Rechner
- erster Schriftführer

Der erste oder der zweite Vorsitzende zusammen mit je einem Vorstandsmitglied sind zur rechtsverbindlichen Vertretung des Vereins nach außen berechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils 2 Jahren gewählt. Er bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands während seiner Amtszeit vorzeitig aus, hat innerhalb von 6 Monaten eine Nachwahl stattzufinden.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen die Geschäftsleitung, die Ausführung der Versammlungsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 9 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer sowie zwei stellvertretende Kassenprüfer für die Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Diese haben die Rechnungs- und Kassenführung sowie den Jahresabschluss zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten.

§ 10 Mitgliedschaft

1) Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit.

Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Mit dem Beitritt wird die Satzung des Vereins anerkannt.

2) Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet bei Tod des Mitgliedes, durch Kündigung, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

Kündigung

Die Kündigung der Mitgliedschaft bedarf der Schriftform und ist bis spätestens drei Monate vor Jahresende zum Jahresende zu erklären.

Ausschluss

Ein Ausschluss kann auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden bei

- vereinschädigendem Verhalten
- Fischfrevel und Fischereivergehen
- Verstößen gegen die Gewässerordnung
- Nichtbeachten von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane.

Innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides steht dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich Einspruch zu, über den die nächste Mitgliederversammlung auf Grund des festgestellten Sachverhaltes und der Anhörung des betroffenen Mitgliedes durch Bestätigung, Minderung oder Aufhebung entscheidet. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

Nicht fristgerechte Zahlung der satzungsgemäßen Beiträge führt nach Mahnung automatisch zum Ausschluss des Mitgliedes, ohne dass der Verein auf seine finanziellen Ansprüche an das Mitglied verzichtet.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Anteil des Vereinsvermögens.

§ 10a Besondere Mitgliedschaft

(1) Passive Mitgliedschaft

Passive Mitglieder werden ohne Aufnahmegebühr, jedoch mit der Pflicht zur Beitragszahlung, in den Verein aufgenommen, sie sind von Arbeitsleistungen befreit, für sie entfällt die Nutzung der Vereinsgewässer.

Bei Umwandlung der passiven in eine aktive Mitgliedschaft werden jedoch Aufnahmegebühr und Arbeitsleistung fällig.

(2) Ruhende Mitgliedschaft

Auf einen begründeten Antrag kann der Vorstand Mitglieder vom Jahresbeitrag befreien. Das Mitglied ist von Arbeitsleistungen befreit. Eine Jahreserlaubniskarte für die Vereinsgewässer wird nicht erteilt.

(3) Ehrenmitgliedschaft

Auf Beschluss des Vorstandes kann Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Es handelt sich hierbei um eine lebenslange, beitragsfreie passive Mitgliedschaft im Sinne von § 10a (1).

(4) Weitere Regelungen

Für die übrigen Rechte und Pflichten für Mitglieder nach § 10a gilt die Regelung gemäß Vereinssatzung.

§ 11 Rechte der Mitglieder

Alle ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen, an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung des aktiven oder passiven Wahlrechts mitzuwirken. Mitglieder bis zu 18 Jahren sind nicht in den Vorstand wählbar.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- den Verein in seinen gemeinnützigen Zielsetzungen zu unterstützen,
- seine Bestrebungen zu fördern,
- die Satzung zu beachten,
- die vom Vorstand angeordneten Dienstleistungen zu erbringen,
- den Anordnungen des Vorstandes und den von ihm bestellten Organen Folge zu leisten,
- den Vereinsbeitrag pünktlich zu zahlen,
- Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln,
- die jeweils gültige Gewässerordnung und die gesetzlichen Bestimmungen, Schonzeiten und Mindestmaße genau zu beachten.

§ 12a. Dienstleistungen

Jedes aktive Mitglied, ab dem vollendeten vierzehnten Lebensjahr, ist zur Verrichtung gemeinnütziger Arbeiten (Dienstleistungen) verpflichtet. z.B.:

- Anlage und Pflege der Vereinsgewässer,
- Hilfe bei der Durchführung von Besatzmaßnahmen,
- Arbeiten zur Unterstützung der Vereinsziele,
- Instandhaltung von Vereinseigentum, o.ä.

Aktive Mitglieder, die sich nicht an den Dienstleistungen / Arbeitseinsätzen für den Verein beteiligen, sind zu einer Ausgleichzahlung verpflichtet, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.

Art und Umfang der Dienstleistungen werden vom Vorstand festgesetzt. Ruheständler ab 60 Jahre, Körperbehinderte sowie Wehrpflichtige und Ersatzdienstleistende, sind von Dienstleistungen befreit.

§ 13 Beitrag und Gebühren

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Seine Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Vereinsbeitrag ist eine Bringschuld. Er ist jeweils spätestens bis zum 31.03. eines Jahres zu entrichten. Es ist nur bargeldlose Zahlung möglich. Bei Neuaufnahme ist Bankeinzug obligatorisch.

§ 14 Mitgliederversammlung

Zur Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden (in Vertretung vom 2. Vorsitzenden) schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung, mindestens 1 Woche vor dem beabsichtigten Termin, eingeladen.

Vom Schriftführer wird ein Protokoll verfasst, indem alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung beurkundet werden. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterschreiben.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entlastung des Vorstandes
- Wahlen des Vorstandes
- Wahlen der Kassenprüfer
- Wahlen der stellvertretenden Kassenprüfer
- Festsetzung vom Beiträgen und Aufnahmegebühren
- Behandlung von Anträgen

Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt.

Bei Wahlen wird auf Antrag in geheimer Wahl abgestimmt.

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich innerhalb der ersten drei Monate des neuen Geschäftsjahres abzuhalten.

Dabei sind der Versammlung vorzutragen:

- Jahresbericht des Vorstandes
- Bericht der Kassenprüfer und Antrag auf Entlastung des Vorstandes
- Anträge

Anträge zur Mitgliederversammlung bedürfen der Schriftform und müssen spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein. Soweit sie Satzungsänderungen zur Folge haben, verlängert sich die Antragsfrist auf 4 Wochen.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen des Vorstandes oder einem $\frac{1}{4}$ der Mitgliedschaft unter Angabe der Tagesordnung spätestens 4 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen.

Die Einladung hierzu muss spätestens 1 Woche vorher schriftlich erfolgen.

§ 16 Haftung

Der Verein haftet nicht gegenüber seinen Mitgliedern für die bei Veranstaltungen und Arbeitseinsätzen eintretenden Unfälle oder Diebstähle.

§ 17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 21.02.2014 in Kraft.

Fußnote:

Die Satzung wurde mit Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 12.03.1999 im § 14 geändert, d.h. es wurde folgender Passus hinzugefügt:

„Vom Schriftführer wird ein Protokoll verfasst, indem alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung beurkundet werden. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterschreiben.“